

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen der Auftraggeberin (ZVB)

1. Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Geschäfts-, Liefer-, oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Mehr- oder Minderleistungen

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen ist der Auftragnehmer verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 30 % der im Angebot festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung von 30 % einverstanden zu sein. Auf Verlangen werden neue Ausführungsfristen vereinbart.

3. Verpackung

3.1 Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungsmaterialien werden nur auf Verlangen des Auftragnehmers und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden.

3.2 Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für die Auftraggeberin nicht.

3.3 Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

4. Ausführung, Ausführungsfristen

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Leistung vertragsgemäß zu erbringen.

4.2 Jeder Lieferung – auch Teillieferung – ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel), für Stundenlohnarbeiten ist die Bestätigung der Bedarfsstelle beizufügen. Die unterschriebenen Rapportzettel über Stundenlohnarbeiten bedeuten keine Anerkennung der Rechnung.

5. Gefahrenübergang / Lieferstelle

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes bzw. bis zur Übergabe oder - im Falle des § 447 BGB - bis zur Auslieferung der Ware bei dem Spediteur, bei dem Frachtführer oder bei der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt.

Waren sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle „Bochum“ anzuliefern.

6. Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistung beginnt mit der Ablieferung der gelieferten Ware bzw. mit der Abnahme des Werkes.

6.2 Abnahme im Sinne dieser Bedingungen ist die Anerkennung vertragsmäßiger Leistung. Sie bedarf der Schriftform.

- 6.3 Es gelten die Verjährungsfristen nach dem BGB, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht andere Verjährungsfristen vorgesehen sind.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin das uneingeschränkte Eigentum an den vertragsgegenständlichen Waren zu verschaffen.

7. Rücktritt und Kündigung

- 7.1 Die Auftraggeberin hat in folgenden Fällen das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung mit sofortiger Wirkung:
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
 - wenn der Auftragnehmer wegen einer Tat nach §§ 333, 334, 335 StGB angeklagt ist.
 - wenn der Auftragnehmer Arbeitnehmer entgegen §§ 284 SGB III und 4 AufenthG ohne Arbeitsgenehmigung-EU bzw. ohne Aufenthaltstitel beschäftigt, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.
- 7.2 Im Falle der Kündigung steht dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch nur in Höhe der bereits erbrachten Leistungen zu. Weitere Ansprüche sind darüber hinaus ausgeschlossen.
- 7.3 Wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat und der Vertrag infolge dessen durch Kündigung nach Ziffer 7.2 beendet wird, hat die Auftraggeberin einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5 % der Auftragssumme, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass ihr kein Schaden oder nur ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.
Hat die Auftraggeberin infolge der Beteiligung des Auftragnehmers an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung überhöhte Beträge an den Auftragnehmer gezahlt, so steht ihr in Höhe des Differenzbetrages ein Rückerstattungsanspruch zu, auf den die Vorschriften des BGB über die ungerechtfertigte Bereicherung keine Anwendung finden.

8. Rechnung

- 8.1 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 8.2 Die Rechnung ist in Übereinstimmung mit den Festpreisen des Angebotes ohne Umsatzsteuer auszustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe abzuziehen. Zu dem verbleibenden Netto-Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen.
- 8.3 Abschlagszahlungen können in Höhe von 9/10 der erbrachten Lieferungen/Leistungen gewährt werden, wenn sie allgemein üblich sind und im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen. In Rechnungen über Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- 8.4 Für selbständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.

9. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung

- 9.1 Skontofristen beginnen mit dem Tage des Einganges der Rechnung, nicht vor dem Tage der Abnahme. Falls bei der Abwicklung des Auftrages Abschlagszahlungen geleistet werden, wird der Skontobetrag von der gesamten Schlussrechnungssumme berechnet.
- 9.2 Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- 9.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

10. Vertragsänderungen

Jede Veränderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

11. Streitigkeiten

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Bochum.

12. Anforderungen, die sich aus Unfallverhütungsvorschriften (UVV) usw. ergeben

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Auftrages folgende Vorschriften und Regeln zu beachten:

- 1. Die für die Auftraggeberin geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
- 2. die für die Auftraggeberin geltenden Arbeitsschutzvorschriften,
- 3. die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die allgemein anerkannt oder in Unfallverhütungsvorschriften anderer Berufsgenossenschaften enthalten sind.

13. Verhinderung illegaler Beschäftigung

Der Auftragnehmer darf weder selbst noch durch Nachunternehmen in seinem Betrieb Arbeitnehmer einsetzen, für die widerrechtlich keine Sozialabgaben abgeführt werden. Dies gilt auch für in §§ 284 SGB III und 4 AufenthG genannten Personengruppen, für die entgegen dieser Vorschriften keine Arbeitsgenehmigung-EU bzw. kein Aufenthaltstitel vorliegt, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung die Beschäftigten zu kontrollieren. Zu diesem Zweck verpflichtet der Auftragnehmer seine Mitarbeiter oder die seines Nachunternehmens, den Personalausweis oder Pass bzw. den Sozialversicherungsausweis bei der Erbringung oder Leistung bei sich zu führen.

Die Auftraggeberin ist ermächtigt, die gewonnenen Kenntnisse den zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden zu übergeben.

Wird der Tatbestand illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern rechtskräftig festgestellt, so hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in einer Höhe bis zu 10 % der Auftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch die Auftraggeberin nach billigem Ermessen festgesetzt.

Wird ein Verstoß festgestellt, so kann der Auftragnehmer von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden.

14. Haftung

Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals. Die Auftraggeberin haftet weiter nicht für die Folgen von Unfällen, die das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen erleidet. Ebenso haftet die Auftraggeberin nicht für etwaige Gesundheitsschäden, die sich das Personal des Auftragnehmers bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen zuziehen. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin insoweit von etwaigen Ansprüchen jeglicher Art einschließlich Regressforderungen (etwa von Versicherungen) frei. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Ansprüche, die daraus entstehen, dass er seine Leistung mangelhaft erbringt und/oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, die der Auftragnehmer einzuhalten hat, nicht erfüllt werden. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin auch insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei. Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet insbesondere auch für die von dem von ihm eingesetzten Personal, seinen Erfüllungsgehilfen und/oder seinen Nachunternehmen verursachten Schäden. Der Auftragnehmer haftet für seine Nachunternehmen wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte.

Wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe dieses Auftrages an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat, hat die Auftraggeberin einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass kein Schaden oder nur ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

Hat die Auftraggeberin infolge der Beteiligung des Auftragnehmers an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung überhöhte Beträge an den Auftragnehmer gezahlt, so steht ihm in Höhe des Differenzbetrages ein Rückerstattungsanspruch zu, auf den die Vorschriften des BGB über die ungerechtfertigte Bereicherung keine Anwendung finden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15. Versicherung

Bei Auftragsvergabe sind Haftpflichtversicherungen mit folgenden Mindestdeckungssummen

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| ▪ Personenschäden: | EUR 10.000.000 |
| ▪ Sach- und Vermögensschäden: | EUR 10.000.000 |

auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.

Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsscheine zu erbringen.

16. Salvatorische Klausel

Sämtliche Vertragsgrundlagen bleiben auch dann gültig, wenn sich einzelne Regelungen als ungültig erweisen sollten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame bzw. ungültige Klausel durch eine neue Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

* * * * *